

NUTZUNG DER GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN

Zu den Gemeinschaftsflächen gehören unter anderem die Wege zu Ihrer Wohnung, angrenzende freie Flächen, Trockenräume, Fahrradkeller und das Treppenhaus. Diese Gemeinschaftsflächen dürfen von allen Mietern gleichermaßen genutzt werden. Alle Flächen müssen frei zugänglich bleiben. Es dürfen keine Möbel, Elektrogeräte oder andere Gegenstände dort abgestellt werden.

Ausnahme: Häuser ohne Aufzug

Kinderwagen und Rollatoren dürfen im Erdgeschoss beim Eingang stehen. Sie dürfen aber nicht am Treppengeländer angeschlossen werden. Bei einer Notsituation müssen sie sich leicht entfernen lassen, damit die Fluchtwege genutzt werden können.



ABSTELLEN VON SCHUHEN

Schuhe müssen innerhalb der Wohnung abgestellt werden. Sie dürfen nicht vor der Wohnungstür im Treppenhaus stehen. In der Brandschutzordnung ist festgelegt, dass das Treppenhaus frei bleiben muss, so dass es als Fluchtweg im Falle eines Brandes genutzt werden kann.



HINWEIS

Schuhe müssen in der Wohnung abgestellt werden. Im Treppenhaus können Schuhe zur Stolperfalle werden und den Fluchtweg behindern.

TREPPENHAUSREINIGUNG

Im Mietvertrag ist geregelt, ob die Reinigung des Treppenhauses abwechselnd, abschnittsweise durch die Mieter oder durch eine Reinigungsfirma erfolgt. Sie können auch bei Ihrem Vermieter nachfragen, wie es in Ihrem Fall geregelt ist.

WINTERDIENST

Im Winter schneit es und es wird glatt. Der Gehweg vor dem Haus, der Weg zur Haustür und zu den Abfalltonnen müssen dann gefegt oder mit Sand gestreut werden. Die Regelung zum Winterdienst finden Sie im Mietvertrag oder in der Hausordnung.

Ob Sie als Mieter oder eine externe Firma den Winterdienst ausführt, ist im Mietvertrag festgehalten.



HINWEIS

Winterdienst ist notwendig, um Unfälle durch Ausrutschen zu verhindern!

NUTZUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN KELLERRÄUME

Bitte nutzen Sie zum Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen Ihre eigenen Kellerräume. Die gemeinschaftlichen Kellerräume müssen frei bleiben.

Sperrmüll dürfen Sie bis zur Abholung nur in den eigenen Kellerräumen oder in der Wohnung aufbewahren.



VERBOTEN WEGEN BRANDGEFAHR: GRILLEN IM AUSSENBEREICH

Es besteht durch das Grillen Brandgefahr. Des Weiteren fühlen sich andere Mieter durch die Rauchbildung und die Gerüche sowie die möglicherweise erhöhte Lautstärke durch das gesellige Beisammensein gestört.



HINWEIS

Grillen im Außenbereich oder auf dem Balkon ist außer auf hierfür vorgesehenen Plätzen in der Regel nicht erlaubt. Das ist in Ihrem Mietvertrag geregelt.



FAHRRÄDER ABSTELLEN

Bitte stellen Sie Ihre Fahrräder nur an den Plätzen und Flächen ab, die dafür vorgesehen sind.

Wenn die Fahrradabstellplätze nicht ausreichen, sprechen Sie Ihren Vermieter an. Eventuell werden bei Bedarf weitere Fahrradständer bereitgestellt oder neue Abstellmöglichkeiten geschaffen.



EBZ
Akademie



Die Wohnungswirtschaft
Deutschland

GdW